

## FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen

**F: Warum erhalte ich meine korrigierte Rechnung erst zum Ende des Abrechnungszeitraumes?**

A: Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 1 UStG entsteht die Umsatzsteuer zum Ende der Abrechnungsperiode. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Vorschrift im Umsatzsteuergesetz, die dann anzuwenden ist, wenn sich das Umsatzsteuergesetz ändert. Die Änderung der Steuersätze fällt unter diese spezielle Vorschrift. Dementsprechend erfolgt die Korrektur im USt-Voranmeldezeitraum in dem die Abrechnungsperiode endet.

**F: Meine Rechnung wurde vor dem 1. Juli 2020 mit 19% USt. gestellt und der Abrechnungszeitraum endet im zweiten Halbjahr 2020. Ist meine Rechnung von einer späteren Korrektur betroffen?**

A: Ja, sie erhalten zum Ende des Abrechnungszeitraumes eine korrigierte Rechnung mit 16% USt.

**F: Meine Rechnung wurde zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 mit 16% USt. gestellt und der Abrechnungszeitraum endet noch im zweiten Halbjahr 2020. Ist meine Rechnung von einer späteren Korrektur betroffen?**

A: Nein, die Rechnung wurde mit 16% USt. ausgestellt und wird nicht korrigiert.

**F: Meine Rechnung wurde zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 mit 16% USt. gestellt und der Abrechnungszeitraum endet nach dem 31.12.2020. Ist meine Rechnung von einer späteren Korrektur betroffen?**

A: Ja, sie erhalten zum Ende des Abrechnungszeitraumes eine korrigierte Rechnung mit 19% USt.

**F: Können bereits gestellte Rechnungen bzgl. ihrer Abrechnungszeiträume nachträglich gesplittet werden?**

**Beispiel:**

**Am 10. August 2020 wird eine Rechnung für den Leistungszeitraum 1. September 2020 – 28. Februar 2021 mit 16% USt. ausgestellt. Diese Rechnung wird zum Ende der Abrechnungsperiode im Februar 2021 auf 19% USt. korrigiert. Kann die Halbjahresrechnung in zwei Quartalsrechnungen gesplittet werden, um für die erste Rechnung (1. September 2020 bis 30. November 2020) von der niedrigeren USt. zu profitieren?**

A: Nein. Bereits gestellte Rechnungen können bzgl. der Abrechnungsperiode nicht mehr angepasst werden. Selbstverständlich kann die Abrechnungsperiode für zukünftige Rechnungen angepasst werden.

**F: Wenn eine im September 2020 gestellte Rechnung, deren Abrechnungsperiode nach dem 31. Dezember 2020 endet zunächst mit 16% USt. ausgestellt wird und später auf 19% USt. korrigiert wird, wieso wird die Rechnung nicht sofort mit 19% USt. ausgestellt?**

A: Da unsere Dienstleistung zu Beginn der Abrechnungsperiode bezahlt werden, entsteht die Umsatzsteuer zu diesem Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a) S. 4 UStG). Da die Entgeltvereinnahmung im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember stattfindet, gilt zunächst ein USt-Satz von 16%. Wenn das Umsatzsteuergesetz geändert wird, gilt § 27 Abs. 1 UStG. Diese Vorschrift besagt, dass nicht mehr der USt-Satz, der im Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung gilt (= 16%), anzuwenden ist. Anstatt dessen ist der USt-Satz, der am Ende der Abrechnungsperiode gilt (= 19%), anzuwenden. Gemäß § 27 Abs. 1 S. 3 UStG ist die Korrektur der ursprünglichen Rechnung in dem Monat, in dem die Abrechnungsperiode endet, durchzuführen. Deshalb können wir Ihnen nicht schon früher eine Rechnung mit 19% USt. ausstellen.

**F: Ich habe eine korrigierte Rechnung mit 16% USt. bekommen. Daraus ergibt sich ein Rückzahlungsbetrag. Wird mir der Betrag zurückerstattet?**

Selbstverständlich steht Ihnen die Differenz zu. Zur Vermeidung von unzähligen Rücküberweisungen ist unser Vorschlag das entstandene Guthaben mit zukünftigen Rechnungen zu verrechnen.

Bei Kunden mit einem SEPA-Lastschriftmandat wird der nächste Einzug entsprechend gekürzt.

Kunden, die Rechnungen überweisen können den nächsten Rechnungsbetrag eigenständig um den Guthabenbetrag aus der Rechnungskorrektur zur vorhergehenden Rechnung kürzen.

**F: Meine Vertragslaufzeit endet nach dem 01. Juli 2020 und vor dem 31. Dezember 2020. Wieso werden nicht alle Rechnungen auf 16% Umsatzsteuer korrigiert?**

A: Bei unserem Service-Plus Vertrag handelt es sich um eine Leistung die in Teilleistungen (Abrechnungsperioden) erbracht wird. Für die Umsatzsteuer ist der jeweils gültige Umsatzsteuersatz zum Ende einer Abrechnungsperiode relevant. Rechnungen deren Ende der Abrechnungsperiode vor dem 1. Juli 2020 liegt, gilt der entsprechende USt-Satz von 19%.

Aktuelle Informationen zum Thema Umsatzsteuer erhalten Sie auf <https://info.allplan.com/de/covid-19> oder in Allplan Connect.

Stand: 13. Juli 2020